

41. Fällt in Preußen die Entwendung von Kartoffeln, die bereits in Säcke gefüllt auf dem Felde stehen, unter die Bestimmung des § 242 St.G.B.'s oder unter Umständen unter die des § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.G. S. 230)?

III. Straffenat. Ur. v. 9. März 1908 g. v. G. III 36/08.

I. Landgericht Stolp.

Gründe:

Der erste Richter stellt fest, daß in der Nacht vom 8. zum 9. Oktober 1907 dem Besitzer v. S. 4 Säcke und dem Tischlermeister W. 1 Sack Kartoffeln vom Felde entwendet worden sind, hat den Beschwerdeführer für überführt erachtet, die Tat ausgeführt zu haben, und ihn deshalb wegen Diebstahls (§ 242 St.G.B.'s) in zwei Fällen zu der ausgeworfenen Strafe verurteilt. Dieser Entscheidung stehen erhebliche rechtliche Bedenken entgegen.

Darüber, ob der Vorderrichter das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen hat, gibt die Urteilsbegründung keinerlei Aufschluß. Hierzu bot aber die Sachlage dringende Veranlassung. Es handelt sich um Kartoffeln, die sich, wenn auch bereits in Säcke gefüllt, doch noch auf den Äckern befanden. Über ihren Wert (§ 6 des Gef.) ist eine Feststellung in keinem der beiden Fälle getroffen. Nun steht zwar in Theorie und Praxis fest,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 385, Bd. 9 S. 163;

Goldammer's Archiv Bd. 30 S. 359, besonders 396. 398 flg.,

daß auch Früchte, die sich auf den Feldern befinden, Gegenstand eines Diebstahls im Sinne des § 242 St.G.B.'s sein können. Doch ist hierfür Voraussetzung, daß sich die betreffenden Bodenerzeugnisse an einem, wenn auch auf dem Acker usw., belegenen Orte zur Aufbewahrung befinden, so daß es im Falle einer rechtswidrigen Wegnahme nicht mehr angängig erscheint, davon zu sprechen, daß sie „von“ einem Acker usw. entwendet worden seien, während sie vielmehr aus dem betreffenden Aufbewahrungsorte wie Schuber, Staken oder Miete entfernt worden sind. Den Gegensatz zu solchen

an einem dafür hergerichteten Orte in Verwahrung befindlichen Bodenerzeugnissen bilden nicht nur solche Früchte usw., die noch mit dem Boden in natürlichem Zusammenhange stehen, sowie diejenigen, die zwar bereits abgeerntet, aber noch auf dem Felde uneingeheimst verblieben sind, sondern endlich auch abgeerntete Bodenerzeugnisse, deren Einheimigung bereits vorbereitet, aber noch nicht ausgeführt ist. Dahin gehören insbesondere Feldfrüchte, die bereits behufs der Abfuhr auf einen auf dem Felde stehenden Wagen geladen sind (vgl. Rechtspr. des preuß. Obertribunals Bd. 4 S. 140), ferner in Garben gebundenes und zum Einfahren bereits auf Haufen gebrachtes Getreide, desgleichen Kartoffeln, die, wie im vorliegenden Falle, behufs demnächstiger Fortschaffung bereits in Säcke geschüttet waren. Auch bei diesen Bodenerzeugnissen treffen die Merkmale zu, die für die Anwendung des § 18 des Feld- und Forstpolizeiges. erforderlich sind: die Eigenschaft als Bodenerzeugnisse, und das Verbleiben auf dem Acker — wenn auch auf einem Wagen, in Säcken oder unter einer schützenden Hülle — und zwar derartig, daß sie vom „Acker“ entwendet werden können.

Die erstrichterliche Ansicht, daß es sich vorliegend um zwei Diebstähle im Sinne des § 242 St.G.B.'s handele, kann daher nicht ohne weitere Feststellung für zutreffend erachtet werden. Zu ihren Gunsten kann auch der Umstand keine Verwendung finden, daß sich die Kartoffeln in Säcken befunden haben. Die Strafkammer zieht anscheinend nach Inhalt ihrer Urteilsbegründung als Objekt des Diebstahls nur die Kartoffeln in Betracht. Es ist deshalb, soweit ersichtlich, angenommen worden, daß der Angeklagte die Säcke, in denen sich die Kartoffeln befunden haben, nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung fortgenommen hat, sondern lediglich in der Absicht, die Kartoffeln, auf die seine Aneignungsabsicht allein gerichtet gewesen ist, fortschaffen zu können (vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 517). In diesem Falle kämen sie aber für die Schuldfrage nicht in Betracht.